

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
10 Zentraler Service

Mitteilungsvorlage Nr. AN/0213/20-1

Datum: 10.09.2020
Az:

Ziele:

Antrag der FDP-Fraktion "Anfrage zur Softwarenutzung im Bereich der Stadtverwaltung Celle und deren Sicherheit"

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	15.09.2020	Verwaltungsausschuss

Sachverhalt:

Nachfolgend die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu den Fragen der FDP-Fraktion:

- Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen sind nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Schulen oder präziser: das Land Niedersachsen vertreten durch die Leitung der jeweiligen Schule. Das heißt, dass die Stadt Celle keine Auskunft über die Datenverarbeitung in den Schulen geben kann und darf.
- Für die Daten, die die Schulen auf Servern der Stadt Celle (jetzt KDO) speichern, besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO). Damit wird die technische Sicherheit gewährleistet. Zur Erfüllung dieses Vertrages bedient die Stadt Celle sich der KDO als Unterauftragnehmer (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).
- Der überwiegende Teil der Daten, für die die Stadt Celle Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist (=“Herr der Daten“), wird auf Servern der KDO gespeichert. Verfahren und Daten, die anderweitig gehostet werden (z. B. Standesamt bei der HannIT) werden durch Auftragsverarbeitungsverträge nach Art. 28 DSGVO abgesichert. Die dazugehörigen Firmen haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland besitzen ein Sicherheitszertifikat nach ISO 27001.
- Ausnahmen von der Datenverarbeitung im Gebiet der DSGVO sind Tools zur Kommunikation inner- und außerhalb von Teams und zur digitalen Außendarstellung. Beispiele dafür sind Facebook, Instagram, Zoom, Adobe Creative Cloud. Die Verträge mit diesen Firmen werden zurzeit mit Unterstützung des Datenschutzteams der KDO an das Urteil des EuGH vom 16.07.2020 zur Unwirksamkeit des EU-US-Privacy-Shield angepasst.

- Die Installation von Software auf dienstlichen Mobilgeräten bedarf laut Nr. 7.6 der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Informationstechnik (DV-IT) der Genehmigung des Fachdienstes 10.2 (IT-Service). Da Apps wie WhatsApp, Telegram u.ä. nicht datenschutzkonform sind und damit keine Freigabe haben, ist keine Anwendung auf städtischen IT-Geräten erlaubt.

Die Anfrage ist damit beantwortet und formal erledigt.

gez. Thomas Bertram
Erster Stadtrat

Anlage/n:
Antrag Nr. AN/0213/20